

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 19.09.2017

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses in Essing

Sämtliche 12 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Jörg Nowy

Schriftführer: Kämmerer Raimund Lang

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr

Anwesend waren: Hierl,	Bernhard
Mederer,	Markus
Meier,	Birgit
Pickel,	Heinz
Pöppel,	Georg
Schäffer,	Florian
Schneider,	Matthias
Schöls,	Thomas
Schweiger,	Christoph
Süß,	Ernst

Außerdem waren anwesend:

Herr Franz Wutz, Dipl.-Ing. (FH) Ing.-Büro zu TOP 2

Entschuldigt abwesend waren (Grund):

Ehrl, Arthur (dienstl.)

Brunner, Christian (dienstl.)

Unentschuldigt abwesend waren:

./.

Der Erste Bürgermeister Jörg Nowy begrüßt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder und die erschienenen Zuhörer. Das Gremium wurde ordnungsgemäß geladen. Die Marktgemeinderatsmitglieder Christian Brunner und Arthur Ehrl sind aus dienstlichen Gründen bzw. Urlaub entschuldigt. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und tritt in die Tagesordnung ein. Der Tagesordnungspunkt 3 wird einvernehmlich vorgezogen.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 18.07.2017

Zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 18.07.2017 wird ohne Einwendungen angenommen (Stimmenverhältnis 11 gegen 0 Stimmen).

2. Bebauungsplan „Kreuzsiedlung IV“ Vorstellung der Entwurfsplanung der öffentlichen Anlagen

Herr Wutz vom Ing.-Büro Wutz, Painten stellt anhand einer Präsentation die Entwurfsplanung der öffentlichen Verkehrsanlagen dar. Erläutert werden die Abwasserbeseitigung, Straßenführung, Verkehrsbeschilderung und die Kostenschätzung. Die Höhendifferenz beträgt 3 Meter und der Bodengrund ermöglicht eine gute Versickerung. Die Kanalbaumaßnahmen werden vom Abwasserzweckverband durchgeführt. Verschiedene Verkehrsführungen sind möglich, zentraler Punkt ist hierbei ein Kreisverkehr. Die Kostenschätzung für die Verkehrsanlagen beträgt brutto rund 331.000 €, was rund 21,-- €/m² Baugrund ergibt. Nicht enthalten sind dabei die Kosten für Straßenbeleuchtung, etwaige Bepflanzung, Beschilderungen nach StVO, Fahrbahnmarkierungen sowie die Planungskosten. Weiterhin beantwortet er Fragen aus dem Gremium und gibt abschließend einen Überblick über den weiteren zeitlichen Ablauf. Mit Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen ist im Juli 2018 zu rechnen, danach können die Parzellen von den Bauherren bebaut werden.



Projekt: 2017-14-StB Erschließungsstraßen im BG Kreuzsiedlung IV in Altessing
 LV: 2012-15-StB Erschließung Straßenbau BG "Kreuzsiedlung IV"

19.09.2017
 Seite 1

Titel 1. Baustelleneinrichtung	10.800,00 €
Titel 2. Freimachen des Baugeländes	120,00 €
Titel 3. Oberboden	7.050,00 €
Titel 4. Bodenbewegungen	40.170,00 €
Titel 5. Leitungsgräben u. Baugruben Straßenbau	9.040,00 €
Titel 6. Entwässerung	22.570,00 €
Titel 7. Ungeb. Schichten des Oberbaus	34.300,00 €
Titel 8. Asphaltsschichten	73.535,50 €
Titel 9. Pflaster, Platten	76.585,00 €
Titel 10. Sonstige Arbeiten	1.480,00 €
Titel 11. Stundenlohnarbeiten	2.475,00 €
Gesamt netto	278.125,50 €
zzgl. 19,0 % MwSt	52.843,84 €
Gesamt brutto	330.969,35 €

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Franz Wutz vorgestellten Entwurfsplanung der öffentlichen Verkehrsanlagen mit dem Kreisverkehr wird zugestimmt.

ohne Marktgemeinderatsmitglied Pickel wegen persönlicher Beteiligung

3. Vollzug des BauGB – Bebauungsplan „Kreuzsiedlung IV“

a) Behandlung der Anregungen und Einwendungen der durchgeführten Aus- legung und Behördenbeteiligung für den Bebauungsplan „Kreuzsiedlung IV“

ohne Marktgemeinderatsmitglied Pickel wegen persönlicher Beteiligung

SACHVERHALT:

Die Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden vom Ing.-Büro geprüft. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 14.06.2017 bis 17.07.2017 statt. Dabei wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgebracht. Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 34 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Polizeiinspektion Kelheim
- Bund Naturschutz in Bayern
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
- Stadt Kelheim
- Staatliches Bauamt Landshut, Bereich Straßenbau
- Kreisjugendring Kelheim
- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Handwerkskammer Niederbayer-Oberpfalz

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg

- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
- Gemeinde Ihrlerstein
- Stadt Riedenburg
- Industrie- und Handelskammer Regensburg
- Kreisheimatpfleger, Langquaid
- Landratsamt Kelheim, kommunales und staatliches Abfallrecht, Städtebau
- Bayerischer Bauernverband, Landshut

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen abgegeben:

- **Landratsamt Kelheim – Denkmalschutz**

Stellungnahme:

Die vorgestellte Planung betrifft auf den Fl.-Nrn. 198, 200, 201 und 202 das Bodendenkmal: D-2-7036-0258 Station des Jungpaläolithikums (Aurignacien).

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des LRA Kelheim - Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise zum Bodendenkmal werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

- **Landratsamt Kelheim – Kreisbrandrat**

Stellungnahme:

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o. g. Bauleitverfahren grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweisen werden gebeten zu beachten:

Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AllMVI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Bei Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich wird den Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen (Die DIN 14 090 – „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ kann hierfür ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden.).

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 28.05.2013 (Az.: ID1-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Es wird gebeten zu berücksichtigen, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet.

DVGW: Für Feuerlöschzwecke [DVGW W 405 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 400-1).

Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013.

Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen.

Begründung: Bei Überflurhydranten größer DN 80 liegt die Löschwasserentnahmemenge über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abhänge an den Durchmesser DN 80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind.

Wird die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten. Bei der Einplanung von Löschwasserteichen ist die Einhaltung der DIN 14210:2003-07 (Löschwasserteiche) vorausgesetzt.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird zur Kenntnis genommen und zu den vorgebrachten Hinweisen ergeht folgende Würdigung: Die ergänzenden fachlichen Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, mit den in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen abgeglichen, gegebenenfalls ergänzt und im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Dies erfolgt dann detailliert auf Ebene der Erschließungsplanung.

• Landratsamt – Immissionsschutz

Stellungnahme:

Aufgrund der prekären Personalsituation bezüglich der Umweltingenieure beim Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz kann bis auf weiteres bei Bauleitplanverfahren keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden. Auf das Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 24.04.2017 wird Bezug genommen.

Sollte aus Sicht der Gemeinde hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Handlungsbedarf bestehen, wird eine gutachterliche Abklärung empfohlen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abtlg. Immissionsschutz, wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Hinweise bzgl. der Zuständigkeit der Gemeinde für die Belange des Immissionsschutzes werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Handlungsbedarf. Durch die Planung entstehen keine relevanten Emissionen auf die angrenzende Wohnqualität. Es können auch keine Emissionsquellen erkannt werden, die gesunden Wohn- und Lebensverhältnissen im Planungsgebiet entgegenstehen würden.

- **Landratsamt – Naturschutz**

Stellungnahme:

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Das Baugebiet liegt zwar innerhalb der Grenzen des Naturparks Altmühltal, aber außerhalb dessen Schutzzone. Die vorgesehene Bebauung steht nicht in Konflikt mit der Schutzverordnung.

Mit der Behandlung des speziellen Artenschutzes besteht Einverständnis. Die entsprechenden Bauzeitenregelungen sind zu beachten.

Es wird gebeten folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen zur Ortsrandeingrünung und zur Durchgrünung wird ausdrücklich begrüßt.

Um eine wirkungsvolle Eingrünung sicher zu stellen, wird gebeten, die Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung folgendermaßen zu ergänzen:

- a) Auf der Fläche ist eine dreireihige Baum- und Strauchpflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m anzulegen.
- b) Zudem wird empfohlen die Grenzen zu markieren, um zweckwidrige Nutzungen auszuschließen.

Die angrenzende öffentliche Grünfläche im Geltungsbereich „Kreuzsiedlung III“ wurde offensichtlich mit Ziergehölzen bepflanzt. Dies entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es wird gebeten, dies zu korrigieren.

2. Die Formulierung „und vergleichbare Arten“ sollte aus den Festsetzungen Nr. 14.1. bis 14.3 gestrichen werden, da sie zu unkorrekt ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die ebenfalls aufgelisteten Beeresträucher zwar in Hausgärten sinnvoll und zweckmäßig, allerdings für Zwecke der Ortsrandeingrünung nicht geeignet sind.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abtlg. Naturschutz und Landschaftspflege, wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zu 1a) Die Hinweise zum wirkungsvollen Eingrünung werden in die Begründung eingearbeitet. Der Pflanzabstand wird von der Art der Bepflanzung abhängig gemacht.

Die Hinweise zur Zierbepflanzung der Ortseingrünung des Baugebietes „Kreuzsiedlung III“ können in diesem Verfahren nicht angepasst werden. Die Gemeinde wird an anderer Stelle diesen Hinweisen nachgehen und geeignete Maßnahmen treffen.

Zu 2) Die aufgelisteten Beerensträucher werden entsprechend den Bedürfnissen angepasst. Die Formulierung der vergleichbaren Arten bleibt erhalten, da auch andere Baum- und Straucharten für eine Ortsrandeingrünung und Hausgartennutzung in Frage kommen, solange sie den genannten Qualitätsanforderungen entsprechen.

- **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim**

Stellungnahme:

Die öffentliche Entwässerungseinrichtung inkl. der Kanalhausanschlussleitungen muss noch hergestellt werden. Derzeit befindet sich das Vorhaben in der Entwurfsphase. Ob die Abwasserbeseitigung im sog. „kleinen Mischsystem“ oder im „Mischsystem“ erfolgt muss mit dem Markt Essing noch abgesprochen werden. Der Text in der „Begründung“ auf Seite 20/21, Punkt 8.3.2 sowie auf dem Bebauungsplan unter Punkt 6 der „Textlichen Hinweise“ ist dann entsprechend zu ändern.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Zweckverband zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Vom Abwasserzweckverband wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Bodenuntersuchung veranlasst, die eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bestätigt. Das Niederschlagswasser kann somit wie in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 14 –Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung definiert, auf den privaten Baugrundstücken versickert werden. Auf Ebene der detaillierten Erschließungsplanung ist darüber hinaus mit den zuständigen Fachbehörden zu klären, inwieweit auch hier eine dezentrale Versickerung erforderlich wird oder ob eine Ableitung in die Mischwasserkanalisation erfolgen kann. Die Aussagen in der Begründung werden diesbezüglich redaktionell ergänzt.

- **LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg**

Stellungnahme:

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren ist Herr Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821/9071-1390) zu kontaktieren.

Vorsorgender Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aufgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen.

Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen. Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz ist Frau Katrin Köstner (Referat 107, Tel. 09281/1800-4787) zu kontaktieren.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes wird auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut verwiesen. Diese Stellen werden vom LfU im Einzelfall bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Die Hinweise bzgl. der Geogefahren werden in die Begründung mit aufgenommen.

• Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 2013 (Grundsatz 3.1) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Nach LEP 2013 (Ziel 3.3) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Bewertung der Planung

Im Markt Essing war in den letzten Jahren eine weitgehend stabile Bevölkerungsentwicklung festzustellen. Für die Zukunft wird vom Landesamt für Statistik hingegen eine schrumpfende Bevölkerung vorausgesagt, die zwischen 2014 und 2028 immerhin um rund -1,7 % zurückgehen soll. Gleichzeitig wird ein nicht unerhebliches Wachstum der Gruppe der 65-jährigen oder älteren Bürger um 14,1 % und damit eine Alterung der Bevölkerung prognostiziert.

In den Planunterlagen sind keinerlei Informationen zum demographischen Wandel und dem daraus resultierenden geänderten Bedürfnissen auf dem Wohnungsmarkt enthalten. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass aktuell eine deutlich gestiegene Nachfrage nach Bauland zu verzeichnen sei und gegenwärtig kaum Bauland angeboten werden könne.

Aus dem Luftbild ergibt sich jedoch, dass in Essing noch eine größere Zahl von ungenutzten Grundstücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vorhanden ist. Diese Flächenreserven sind im Sinne von LEP 3.2 zu nutzen, bevor neue Bereiche als Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Altersstruktur stellt sich zudem die Frage, ob eine reine Einzelhausbebauung den Wohnbedürfnissen einer alternden Gesellschaft gerecht werden kann (vgl. LEP 3.1).

Positiv ist anzumerken, dass das Plangebiet unmittelbar an den bebauten Bereich angrenzt und zum größten Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Diesbezüglich entspricht die Planung LEP 3.3. auch die Absicht, eine Bauverpflichtung auszusprechen, leistet einen wichtigen Beitrag, dass keine Spekulationsflächen entstehen.

Zusammenfassung

Aufgrund der nicht ausreichend erfolgten Auseinandersetzung mit den vorhandenen Bauflächenreserven und dem zukünftigen Wohnraumbedarf entspricht die Planung noch nicht vollständig den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweise

Die Demographie-Spiegel für den Markt Essing kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

<https://www.statistik.bayern.de/statistik/gemeinden/09273121.pdf>

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Regierung wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen sowie der landesplanerischen Einschätzung ergeht aus Sicht des Markt Essing folgende Würdigung:

Selbstverständlich ist sich der Markt Essing den bevölkerungsstrukturellen Entwicklungen bewusst und wie sich dies zukünftig auf die eigene Entwicklung auswirken kann.

Aus diesem Grund ist es für die Gemeinde unerlässlich, den vorhandenen Potentialen entsprechend, weiteres Bauland zu akquirieren, um eben diesen Entwicklungen

einer Überalterung der Bevölkerung entgegen zu wirken und der nachkommenden Generation die Möglichkeit der Ansiedlung am eigenen Ort zu ermöglichen.

Darüber hinaus möchte die Marktgemeinde ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich beim vorliegenden Standort um die Siedlungserweiterung eines bereits ausgewiesenen Wohnstandortes handelt, der bereits im eigenen Flächennutzungsplan enthalten ist. Somit bedarf es bauplanungsrechtlich keiner landesplanerischen Zustimmung und keiner baurechtlichen Genehmigung, da dieser Standort den Verfahrensrichtlinien des § 13a BauGB unterliegt. Im Ergebnis handelt es sich hier um die Siedlungserweiterung zur Umsetzung eines baulichen Lückenschlusses im Ortsteil Altessing. Dies wurde planungsrechtlich im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Die Entwicklung des Wohngebietes orientiert sich dabei vollständig an den vorhandenen baustrukturellen Gegebenheiten und fügt sich somit städtebaulich problemlos in das Umfeld ein. Diese ist auf eine Ein- und Zweifamilienhausbebauung ausgerichtet und deckt sich vollständig mit den vorhandenen Nachfragen und Bedürfnissen der eigenen Bevölkerung. Eine Nachverdichtung darüber hinaus wird städtebaulich aus Sicht des Markt Essing nicht für sinnvoll erachtet.

Ergebnis:

Der Markt Essing hält somit uneingeschränkt an der vorliegenden Planung fest und sieht aus planungsrechtlicher Erfordernis keine Veranlassung zur Änderung oder Umplanung.

- **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg**

Stellungnahme:

Bezüglich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Kreuzsiedlung IV“ bestehen von Seiten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg grundsätzlich keine Einwendungen.

Dennoch werden zur Planung Anmerkungen vorgebracht:

1. Grafischer Grenznachweis

Entlang der nördlichen und östlichen Umfangsgrenzen des Planungsbereiches liegt teilweise nur ein grafischer Grenznachweis vor, d. h. die Grenzen sind bis dato nicht abgemarkt. Unproblematisch ist das an der nördlichen Grenze, weil für die betroffenen Flurstücke Fl.-Nr. 199/3 und 203, Gemarkung Altessing dieselben Eigentumsverhältnisse vorliegen. Anders verhält es sich bei einem kleinen Teilstück an der östlichen Seite zwischen den Flurstücken Fl.-Nr. 190 und 183 (in der Anlage pink markiert). Aus der Sicht des ADBV macht es ggf. Sinn, die Grenzen dieses Teilstücks vor der eigentlichen Parzellierung ermitteln zu lassen. Hierfür müsste ein separater Vermessungsantrag gestellt werden.

2. Erschließung von neu gebildeten Flächen sowie von Restflächen

- a) Im nördlichen Planungsbereich wird nach dem Bebauungsplanentwurf ein öffentlicher Grünstreifen entstehen (in der Anlage orange markiert), der nicht durch öffentliche Wege erschlossen ist. Ggf. könnte aber eine Zuwegung über Fl.-Nr. 199/12 erfolgen, welches dem Markt Essing gehört und unmittelbar angrenzt.

- b) Das Flurstück Fl.-Nr. 1090 ist nur zu einem Teil einbezogen. Durch die Planung entstehen zwei Restflächen (in der Anlage gelb markiert), die entweder schlecht nutzbar sind (südliches Teilstück) oder keine Erschließung haben wird (nördliches Teilstück). Ggf. sollte im Vorfeld überlegt werden, wie die Flächen genutzt, bzw. erschlossen werden können.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zu 1) Der Grenznachweis ist im Vorab nicht nötig und kann im Zuge der Erschließung mit allen anderen Parzellen vermessen werden.

Zu 2)

a) Wie schon vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung richtig vermutet, soll der öffentliche Grünstreifen (Ortsrandeingrünung) durch die Fl. Nr. 199/12 erschlossen werden.

b) Die Restflächen der Fl. Nr. 190 gehören dem gleichen Grundstückbesitzer wie Fl. Nr. 183 und können daher beide (nördliche und südliche Teilfläche) auch über diese erschlossen werden.

• Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme:

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Es wird gebeten zum Zweck der Koordinierung mitzuteilen, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit der Telekom Deutschland GmbH im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass eine Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 12, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg; Telefon 0800-3309747

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Detaillierte Aussagen und Abstimmungen im Hinblick auf die Versorgung des Gebietes werden auf Ebene der Erschließungsplanung mit dem Netzbetreiber getroffen. Dies beinhaltet auch die Ausbauentscheidung der Telekom. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

- **Regionaler Planungsverband Regensburg**

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Planungsbereich liegt innerhalb des landschaftlichen Vorhaltungsgebietes Nr. 9 „Altmühltal und Weltenburger Enge“ und im regionalen Grünzug „Altmühltal“. Gem. B I 2 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklungsgrundlagen zu erwarten sind.

Die regionalen Grundzüge sollen gem. B I 4.1 von stärkerer Siedlungstätigkeit frei gehalten werden. Nachdem durch den Bebauungsplan eine Lücke innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches geschlossen und kein neuer Siedlungsansatz angedacht ist, wird davon ausgegangen, dass dies die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt.

Nach den Gesichtspunkten, die der Regionalplanung zugrunde liegen, werden gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine grundlegenden Bedenken erhoben.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

- **WWA - Wasserwirtschaftsamt Landshut**

Stellungnahme:

1. Wasserversorgung, Trinkwasserschutzgebiete

Nördlich des Geltungsbereiches grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet an. Es bestehen aber keine Bedenken gegen die Siedlungserweiterung in Richtung Trinkwasserschutzgebiet, da die Wassergewinnungsanlage nicht mehr genutzt wird und für das Schutzgebiet ein Auflassungsverfahren eingeleitet wurde.

2. Abwasserentsorgung und Gewässerschutz

Die Siedlungsentwässerung erfolgt laut Bebauungsplan im Trennsystem. Das Schmutzwasser soll dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim zur Behandlung zugeführt werden. Der Anschluss des Baugebietes sollte im Vorfeld mit dem Zweckverband abgestimmt werden.

Laut Begründung zum Bebauungsplan lassen die Untergrundverhältnisse eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser zu. Statt der erwähnten Festsetzung einer Versickerung findet sich aber im Bebauungsplan nur eine Empfehlung zur Versickerung wieder (siehe Nr. 6 der textlichen Hinweise). Die hier grundsätzlich eröffnete Möglichkeit einer Einleitung in den Kanal würde einen Regenwasserkanal mit anschließender zentraler Versickerung oder gedrosselter Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Sofern noch nicht erfolgt, sollte die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds vorab der Entscheidung über das Entwässerungskonzept geprüft werden. Bei versickerungsfähigem Untergrund wird empfohlen, entsprechend der geltenden Vorgaben folgenden alternativen Absatz 2 unter Nr. 6 der textlichen Hinweise:

Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen sollte nach Möglichkeit breitflächig über den bewachsenen Oberboden versickert werden (Muldenversickerung). Die Anlage von Zisternen zur Brauchwassernutzung wird empfohlen (ein Überlauf in eine Versickerungsanlage ist notwendig).

Sofern die Untergrundverhältnisse eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulassen, wird gebeten, eine frühzeitige (im Zuge des Bauleitverfahrens)

Abstimmung des Entwässerungskonzeptes, auch um die Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens zu erörtern.

Auch für die öffentlichen (Straßen-)Flächen gilt der Grundsatz, dass Niederschlagswasser nicht mit Schmutzwasser vermischt werden sollte und daher nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden soll (§ 55 Abs. 2 WHG). Die

Möglichkeit einer Versickerung in öffentlichen Grünflächen sollte daher geprüft werden.

3. Starkregen und wild abfließendes Wasser, Schichtenwasser

Der Bebauungsplan enthält Hinweise, dass wild abfließendes Wasser nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden darf (§ 37 WHG).

Es wird ferner empfohlen, die Aufnahme eines Hinweises zur Ergreifung von Objektschutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser und Schichtenwasser: Geeignete Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser und Schichtenwasser sind vorzusehen, z. B. die Anordnung des Erdgeschosses (mindestens 50 cm über Geländeneiveau) und die wasserdichte Ausführung des Kellergeschosses (das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen). Detaillierte Empfehlungen zum Objektschutz und baulichen Vorsorge enthält die Hochwasserschutzfibel des Bundesumweltministeriums (www.bmub.bund.de; Suchbegriff „Hochwasserschutzfibel“).

4. Altlasten

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dem WWA im Planungsbereich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt. Es wird empfohlen, einen Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Kelheim durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten bei Eingriffen in Altlastenflächen verwiesen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zu 1) Der Hinweis ergeht zur Kenntnis und wird redaktionell in der Begründung ergänzt.

Zu 2) Bezüglich der Abwasserbeseitigung ist zwischenzeitlich eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung erfolgt. Darüber hinaus wurde vom Abwasserzweckverband zwischenzeitlich eine entsprechende Bodenuntersuchung veranlasst, die eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bestätigt. Das Niederschlagswasser kann somit wie in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 14 – Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung definiert, auf den privaten Baugrundstücken versickert werden.

Auf Ebene der detaillierten Erschließungsplanung ist darüber hinaus mit den zuständigen Fachbehörden zu klären, inwieweit auch hier eine dezentrale Versickerung erforderlich wird oder ob eine Ableitung in die Mischwasserkanalisation erfolgen kann.

Die Aussagen in der Begründung werden diesbezüglich redaktionell ergänzt.

Zu 3) Die Hinweise ergehen zur Kenntnis und werden redaktionell in der Begründung ergänzt.

Zu 4) Nach Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landratsamtes Kelheim befindet sich dort keine Altlastenverdachtsfläche.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg**

Stellungnahme:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Vorsorglich wird auf vorhandene Niederspannungskabel im überplanten Gebiet hingewiesen.

dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Es wird gebeten, auf die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, zu achten.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Für die Versorgung des geplanten Baugebietes mit elektrischer Energie werden, wie vom Energieversorger gefordert, entsprechende Trassen für die Verlegung der zukünftigen Leitungen bereitgestellt. Grundsätzlich besteht dabei die Möglichkeit zur Verlegung im Randstreifen/ Gehwegbereich der öffentlichen Verkehrserschließung. Eine Detailabstimmung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung. Eine rechtzeitige Abstimmung hierzu ist im Vorfeld der Umsetzung des Baugebietes geplant.

Die übrigen Hinweise des Energieträgers werden mit den bereits getroffenen Aussagen in der Begründung abgeglichen und, soweit erforderlich, ergänzt und angepasst.

b) Satzungsbeschluss – Bebauungsplan „Kreuzsiedlung IV“

ohne Marktgemeinderatsmitglied Pickel wegen persönlicher Beteiligung

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Bebauungsplan „Kreuzsiedlung IV“ des Marktes Essing wird als Satzung beschlossen.

4. Bauanträge

a) Antrag auf Neubau eines Wochenendhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/8 der Gemarkung Neuessing durch Herrn Johann Biberger und

Frau Eva Schöberl

SACHVERHALT:

Es liegt ein Bauantrag von Herrn Johann Biberger und Frau Eva Maria Schöberl auf Errichtung eines Wochenendhauses mit Garage auf dem Grundstück FI.Nr. 107/8, Auenweg 9 der Gemarkung Neuessing vor.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wochenendhauses mit Garage auf dem Grundstück FI-Nr. 107/8 wird erteilt.

b) Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück FI.Nr. 85/2 der Gemarkung Neuessing durch Herrn Dominik Linnert und Marion Tischler

SACHVERHALT:

Die Bauwerber beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FI.Nr. 85/2 , Stiftstraße 1/1a der Gemarkung Neuessing.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FI-Nr. 85/2 wird erteilt. Die Oberflächenentwässerung ist durch die Wiederherstellung des Entwässerungsgraben zu gewährleisten.

5. Beratung über den Antrag auf Erlass einer Satzung zur Ausweisung eines förmlich anerkannten Sanierungsgebietes im Ortskernbereich Neuessing

SACHVERHALT:

Es liegt ein Antrag der Steuerkanzlei Schels und Freisleben vom 29.07.2017 auf Ausweisung eines förmlich anerkannten Sanierungsgebietes im Bereich Neuessing vor. Eine solche Satzung hätte für die Anlieger den Vorteil, dass sie Sanierungsmaßnahmen steuerlich nach §§ 7h, 10f EStG abschreiben können.

Um eine solche Satzung erlassen zu können müssen jedoch einige Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinde müsste dann eine Voruntersuchung über das Sanierungsgebiet und die Zielsetzungen der Sanierung sowie deren Zeitraum der Umsetzung in Auftrag geben. Es würden evtl. Kosten von 20.000 bis 30.000 Euro auf

die Gemeinde zukommen. Als weiteres sind wohl strengere Auflagen bei Sanierungen für die Anlieger gegeben. Früher gab es im Markt Essing bereits ein Sanierungsgebiet im Rahmen der Städtebauförderung. Im Gremium ist man sich nach eingehender Diskussion einig, dass noch weiter Klärungsbedarf erforderlich ist und vertagt die Entscheidung auf eine der nächsten Sitzungen.

6. Beratung über die Einrichtung eines freien WLAN Zugangs am Marktplatz

SACHVERHALT:

In einer der vorhergehenden Sitzung wurde die Einrichtung eines WLAN Hotspots am Marktplatz angeregt. Hierzu wurden nun Informationen eingeholt. Das günstigste wäre, die Maßnahme über den Verein Freifunk Regensburg e.V. umzusetzen. Die Kosten für die Einrichtung belaufen sich auf ca. 120 bis 130 Euro. Der Verein erwartet für den Betrieb eine Spende von 100 Euro pro Jahr. Im Vergleich dazu würden die laufenden Kosten bei Vodafone netto 385,56 Euro jährlich betragen. Der Verein Freifunk Regensburg hat bereits bei mehreren Gemeinden im Landkreis solche Einrichtungen vorgenommen. Es werden aus dem Gremium Bedenken wegen der zusätzlichen Strahlenbelastung durch dieses Funknetz geäußert, außerdem gibt es bereits genügend kabellose Funkverbindungen. Einige sehen die Strahlenbelastung nicht als problematisch und weisen auf die Bedeutung für den Tourismus hin.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 9 gegen 2 Stimmen:

Der Errichtung eines freien WLAN-Zugangs durch Freifunk Regensburg e. V. am Marktplatz wird zugestimmt.

7. Sanierung Ortskern Neuessing – Gestaltungselemente

Der Bürgermeister gibt einen Rückblick auf die gestalterische Entwicklung des Ortes. Das Meinungsbild war auch in der Vergangenheit sehr unterschiedlich. Mit dem Gestaltungselement Cor-Ten Stahl will die Gemeinde Essing eine Verbindung zu ihrer Geschichte herstellen. Eisen und Kunst hatte in der Vergangenheit eine große Bedeutung für die Gemeinde. Hervorspringende Stufen im öffentlichen Raum wären deshalb ein besonderes gestalterisches Element. In der Essinger Bevölkerung wird diese Gestaltung aber sehr differenziert bewertet. Einen einvernehmlichen Weg der Gestaltung mit den Bürgern zu finden gestaltet sich deshalb als schwierig, so die Meinung im Gremium. Außerdem wird von einem Mitglied des Marktrates in dieser Frage die schlechte Kommunikation und Abstimmung, auch mit dem Planer, gerügt. Der Bürgermeister verweist auf die letzte Sitzung im Bauausschuss und die dort getroffene Entscheidung, dass die Stahlelemente so belassen werden sollen. Für die Belassung der Stahlelemente sprechen auch verkehrliche Gründe. Wegen der Kontroverse schlägt er einen Besichtigungstermin mit dem Planer vor, dieser soll dann Vorschläge der Korrektur ausarbeiten und dem Gremium vorlegen. Man einigt sich schließlich auf folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:

Die Elemente werden beibehalten. Der Planer wird beauftragt Änderungsvorschläge auszuarbeiten und dem Gremium die weitere Planung für noch anzubringende Cor-Ten Stahl Elemente im Bereich Unterer Markt vorzustellen.

8. Informationen

- Der Bürgermeister teilt mit, dass das **Silo im Bauhof** ohne Probleme aufgestellt wurde.
- Ferner berichtet der Bürgermeister über die **Zaunsicherung** und auf Nachfrage nach der **Nutzung der Küche der MzwHalle durch die Montessorischule**.
- Marktgemeinderatsmitglied Schweiger weist darauf hin, dass die **Bepflanzung der Pflanztröge und Sträucher bei den Wanderwegen** zurückgeschnitten werden müssen. Als weiteres weist er auf eine erforderliche Rinnsteinsäuberung in der Stiftstraße hin. Der Bürgermeister sichert Erledigung durch den Bauhof zu.
- Des Weiteren wird von Marktgemeinderatsmitglied Mederer berichtet, dass die **Kirchenbeleuchtung** nun funktioniert, aber die Bepflanzung jetzt beim Abgang zur Altmühl bei beim Kirchplatz störend wirke. Ferner weist er darauf hin, dass einige **Gullys zu reparieren** sind und fragt, wo die **Gerätschaften des Bauhofes** nach der Beschaffung des Salzes untergebracht werden. Der Bürgermeister gibt darüber Auskunft.
- Wegen der **Entwässerungsrinne im Burgweg** verweist der Bürgermeister auf Nachfrage von Markträtin Meier dass es hier nochmals einer Klärung bedarf. Als weiteres fordert sie die Verwaltung auf, den Eigentümer des Objektes Burgweg 3 auf die Straßenreinigungspflicht hinzuweisen.
- Marktgemeinderatsmitglied Schäffer bittet darum, wegen **Nutzung der Küche in der Sporthaller** mit den Vereinen zu reden. Überdies haben sich Probleme mit dem **Brandschutz wegen einer Tür** in der Halle ergeben, als Lösung käme ein sog. Panikschloss in Frage. Weiter bittet er darum, einen **verschmutzten Mülleimer** auszutauschen. Der Bürgermeister sichert eine Überprüfung zu.

Nachdem keine Anfragen mehr vorliegen, wird der öffentliche Teil der Marktgemeinderatssitzung geschlossen.